

# STATUTEN DES VEREINS „KULTURWERKSTATT MÜHLE LYSS“

---

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturwerkstatt Mühle Lyss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss.

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Lyss-Seeland, indem er kulturelle Veranstaltungen organisiert mit Schwerpunkt auf Handwerk.
- die Schaffung einer Kunstsammlung von GegenwartskünstlerInnen

Phase 1 (vor der Restaurierung der Mühle Lyss):

Organisation kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten.

Promotion für die Restaurierungsphase.

Sensibilisierung der Bevölkerung für die Gebäulichkeiten.

Mitarbeit zur Bildung einer Trägerschaft, sowie Mithilfe beim Sponsoring für die Restaurierung.

Phase 2 (während der Restaurierung der Mühle Lyss)

Die Kulturwerkstatt Mühle Lyss bezweckt die Mühle als „Bauhütte“ umzubauen.

Die Bauhütte ist ein Planungs- und Ideenprozess, in dem die Restaurierung in Form von Weiterbildung, Kursen etc realisiert wird. Unternehmungen (Lehrlinge), erfahrene HandwerkerInnen, KünstlerInnen arbeiten an Ort. Die Öffentlichkeit wird in den Bauprozess eingebunden: Das Baubüro, eine Infostelle ist während der Bauzeit regelmässig geöffnet, ArchitektInnen, Restauratoren, Denkmalpflege geben Auskunft.....

Phase 3 (nach der Restaurierung)

Die Kulturwerkstatt Mühle Lyss bezweckt einen Teil der Mühle Lyss zu beleben, indem er wie in der Phase 1 kulturelle Veranstaltungen organisiert. Weiters beabsichtigt sie in einem internationalen Austauschverfahren Wohn- und Arbeitsraum KünstlerInnen mit Schwerpunkt Handwerk zur Verfügung zu stellen, sowie nach ihren finanziellen Möglichkeiten Stipendien an die Vorgenannten auszuschütten.

### **III. BESTAND DES VEREINS**

#### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Die Kulturwerkstatt Mühle Lyss umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönnermitglieder

Die Zuordnung zur Mitgliederkategorie wird (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaften) per Selbstdeklaration der Mitglieder bei der Erhebung der Vereinsbeiträge vorgenommen. Im Zweifelsfall nimmt der Vorstand aufgrund des geleisteten Beitrags die Zuordnung vor.

#### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Personen, die den Beitrag für Aktivmitglieder leisten und sich bereit erklären, auf Ersuchen des Vorstands Leistungen für den Verein zu erbringen. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

#### **Art. 5 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Personen, die den Beitrag für Passivmitglieder leisten. Passivmitglieder können vom Vorstand nicht in Vereinsleistungen eingebunden werden. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein KULTURWERKSTATT im besonderen verdient gemacht hat.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Mit Ausnahme der Beitragspflicht, von der sie enthoben sind, sind Ehrenmitglieder in ihren Rechten und Pflichten den Passivmitgliedern gleichgesetzt.

#### **Art. 7 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind Mitglieder, welche den Verein finanziell unterstützen. Gönnermitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 8 Aufnahme**

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, den Ruf des Vereins schädigt oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

#### **IV. PFLICHTEN UND RECHTE**

##### **Art. 11 Beachtung der Statuten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

##### **Art. 12 Stimmrecht**

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Stellvertretungen in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

##### **Art. 13 Beitragspflicht**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgesetzt. Sie sind im Anhang der Statuten niedergelegt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

## **V. ORGANISATION UND LEITUNG**

### **Art. 14 Organe**

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 15 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden.

Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können zudem zu beliebiger Zeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Gesuch ist mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat im voraus unter Angabe der Traktanden allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden. Anträge von Mitgliedern für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis zum Ende des der Versammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bezüglich der traktandierten Punkte. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte übertragen:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der beiden Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Jahresbudgets
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Ehrenmitgliedschaften
- f) Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane
- g) Änderungen der Statuten
- h) Auflösung des Vereines

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

### **Art. 16 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin und 1 bis 5 Beisitzern/Beisitzerinnen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es genügt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin zu zweien rechtsverbindlich.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Bestimmung des Jahresprogrammes

e) Bestimmung einer allfälligen Betriebsleitung und der Administration, sowie deren Koordination. Die Aufgaben und Rechte einer allfälligen Betriebsleitung werden vertraglich festgelegt.

#### **Art. 17 Die Rechnungsrevisoren/innen**

Die beiden Rechnungsrevisoren/innen müssen nicht Vereinsangehörige sein. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und legen einen schriftlichen Revisorenbericht vor.

#### **Art. 18 Rechnungsabschluss und Haftung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Im Falle einer Verschuldung kommen die Bestimmungen nach ZGB zur Anwendung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

#### **Art. 19 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder und Gönner auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist während einer Frist von fünf Jahren zuhanden eines sich neu gründenden Vereins in der Region Lyss-Seeland mit gleichem Zweck und Ziel gebunden. Bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel ist ein allfälliges Vereinsvermögen der Gemeindebehörde Lyss in Verwahrung zu geben.

Kommt innerhalb von fünf Jahren keine solche Vereinsgründung zustande, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu.

#### **Art. 21 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tage der Gründerversammlung und deren Genehmigung in Kraft.

Lyss, 12. April 2002

Für die Kulturwerkstatt Mühle Lyss

Die Präsidentin  
Doris Hauri

Der Kassier  
Peter Bürgi

#### **ANHANG: MITGLIEDERBEITRÄGE**

Die Mitgliederbeiträge werden festgelegt auf:

- a) Aktivmitglieder: Fr. 50.- für Einzelpersonen und Fr. 75.- für Paare
- b) Passivmitglieder: Fr. 20.- für Einzelpersonen und Fr. 30.- für Paare
- c) Gönnermitglieder: ab Fr. 50.-
- d) Ehrenmitglieder: keine Beitragspflicht